

SchülerKunst im Parkhaus 2027

» Teilnahmebedingungen

» Allgemein

- Anmeldung zum Wettbewerb über den Link auf unserer [SchülerKunst 27](#) Website bis spätestens 31.10.2026.
- Pro Schule sollten mind. 3 und nicht mehr als 10 Videos eingereicht werden.
- Die Videos können von Einzelpersonen oder im Team ausgearbeitet werden.
- Die im Dokument » **Thematik** aufgeführten » **Gestaltungsvorgaben/Technische Anforderungen** sind einzuhalten.
- Videos, bei denen die Quelle nicht angegeben ist und die Einwilligung des Rechteinhabers nicht im Vorfeld eingeholt wurde, können wir leider nicht für den Wettbewerb annehmen. Vergleiche » **FAQ Urheberrecht**.
- Bitte die Videos rechtzeitig zum unten genannten Stichtag abgeben. Spätere Abgaben können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

» Fristen

- **bis 31.10.2026:** Anmeldung zum Wettbewerb über die [SchülerKunst 27](#) Website
- **bis 25.03.2027:** Einreichung der Videos über die [SchülerKunst 27](#) Website

» Umsetzung der Videos (Realisierung)

- Die Realisierung der Videos erfolgt durch die jeweilige Schule.
- Das Abspielen auf Monitoren der realisierten Videos in der Parkgarage übernimmt die PBW.

» Siegerpreise

- Vor der Preisverleihung wählt die Jury die besten 3 Videokunstwerke aus und vergibt hierfür jeweils einen Siegerpreis.
- Dotierung der Siegerpreise: 1. Preis: 500,- €, 2. Preis: 400,- €, 3. Preis: 300,- €.

» Schulpreis

- Jede teilnehmende Schule, die keinen der 3 Siegerpreise erhält, bekommt einen Schulpreis i.H.v. 200,- €.
- Die PBW behält sich vor, weitere Videos, die keinen Preis gewonnen haben, zu erwerben und gegebenenfalls ebenfalls zu veröffentlichen.
- Die PBW erwirbt mit der Auszahlung des Preisgeldes die Videos und erhält alle Nutzungsrechte an diesen sowie an den realisierten Arbeiten. Die PBW ist insbesondere berechtigt die Videos öffentlich in Ausstellungen zu präsentieren, und diese zu vervielfältigen sowie zu gemeinnützigen Zwecken zu veräußern.

» Preisverleihung

- Erst kreativ sein, dann gemeinsam feiern. Die Preisverleihung, zu der schon jetzt alle herzlich eingeladen sind, bildet den Höhepunkt des SchülerKunst-Wettberwerbs. Im Rahmen dieser Feierlichkeit werden die Schul- und Siegerpreise verliehen und die einzelnen Kunstwerke von den Schüler/innen oder deren Vertretung präsentiert. Mit kleinen Snacks und leckeren Soft-drinks bietet die Veranstaltung eine gute Gelegenheit alle Beteiligten, wie die Jury-Mitglieder, die Schüler/innen, Lehrer/innen und die PBW-Mitarbeiter/innen, kennen zu lernen und entspannt zu plaudern.
- Die Veranstaltung findet statt am **05.07.2027**.
- Der Veranstaltungsort wird rechtzeitig im Vorfeld mitgeteilt.

» FAQ Urheberrecht

In den letzten Wettbewerben haben Schülerinnen und Schüler verstärkt Elemente aus dem Internet in ihre SchülerKunst-Werke eingebunden. Dies ist urheberrechtlich nicht immer erlaubt und kann dazu führen, dass das betroffene SchülerKunstWerk nicht oder nur in abgeänderter Form umgesetzt werden kann.

Als Orientierungshilfe zur Verwendung von Grafiken, Bildern, Fotos und Videos haben wir nachfolgend die meistgestellten Fragen zu diesem Thema aufgeführt. Dabei beziehen wir uns exemplarisch auf das Foto, weil dies am häufigsten vorkommt. Die Ausführungen gelten aber genauso für Bilder, Videos oder Grafiken.

- **Sind alle Fotos rechtlich geschützt?**

Ja. Egal ob Schnappschüsse aus dem Urlaub, Bilder von zu Hause, Produkt- oder Kunstfotos – das Urheberrecht schützt Fotos jeglicher Art. Auch Einzelbilder oder Bildschirmdrucke aus Filmen, Musik-Videos oder TV-Sendungen sind geschützt.

- **Gilt der Schutz auch für alte Fotos?**

Das Schutzrecht für Fotos erlischt erst 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung. Sog. Lichtbildwerke, also Fotos, die eine besondere schöpferische Leistung aufweisen (z.B. die Inszenierung eines Motivs oder eine bestimmte Kameraeinstellung) sind sogar bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt.

- **Gilt das Urheberrecht auch für Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler?**

Ja. Das Urheberrecht gilt für alle. Für Schulen gibt es zwar Ausnahmen, diese beschränken sich allerdings auf den Schulunterricht. Für den SchülerKunst-Wettbewerb gilt das Urheberrecht ohne Ausnahmen.

- **Ich habe im Internet ein Foto ohne Copyright-Symbol gefunden. Kann ich dieses Foto frei verwenden?**

Nein. Auch wenn sich kein Copyright-Symbol oder sonstiger Hinweis auf ein Urheberrecht auf dem Foto befindet, ist das Bild urheberrechtlich geschützt und darf nicht einfach frei verwendet werden. Es besteht nämlich keine Pflicht, das Urheberrecht an einem Foto kenntlich zu machen. Es muss auch nirgends eingetragen werden, sondern entsteht automatisch. Ein Foto ist also in jedem Fall vom Urheberrechtsschutz erfasst, auch wenn nicht angegeben ist, von wem es angefertigt wurde bzw. wem die Rechte daran gehören.

- **Ich habe im Internet ein Portal gefunden, das kostenfrei Bilder zur Verfügung stellt. Darf ich diese für mein SchülerKunst-Werk verwenden?**

Hier empfiehlt es sich, ganz genau hinzuschauen und auch das Kleingedruckte zu lesen. Oftmals ist die Nutzung von Bildern auf diesen Portalen nämlich nur zu privaten Zwecken gestattet. Dies genügt aber nicht, wenn das Bild in der Öffentlichkeit ausgestellt werden soll. Deshalb muss man bei Internetportalen darauf achten, dass das Bild beliebig genutzt werden darf. Ganz wichtig: „lizenzfrei“ bedeutet nicht automatisch „kostenlos“. Lizenzfreie Bilder sind in der Regel nur kostengünstiger als lizenzpflichtige.

- **Darf ich ein fremdes Foto verändern und dann für mein SchülerKunstWerk nutzen? Es ist doch dann ein „anderes“ Bild.**

Grundsätzlich nein. Im Urheberrecht gilt ein generelles Veränderungsverbot. Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers bzw. Rechteinhabers veröffentlicht werden.

Stimmt der Rechteinhaber nicht zu, darf das Originalbild nur dann verwendet werden, wenn es so intensiv bearbeitet wurde, dass die wesentlichen Merkmale des ursprünglichen Bildes nicht mehr erkennbar sind und ein neues, selbstständiges Werk entsteht. Dies ist aufwändig und schwierig. Eine normale Bearbeitung bzw. Veränderung eines Bildes durch ein Bildbearbeitungsprogramm (z.B. freistellen, Farben ändern, ausschneiden) genügt hier in der Regel nicht. Als Richtlinie gilt: das fremde Bild darf lediglich als Anregung dienen.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Auch wenn man den eigenen Namen auf ein fremdes Auto schreibt, es neu lackiert und die Sitzbezüge wechselt, bleibt es noch immer ein fremdes Auto, welches nur mit Zustimmung des Eigentümers genutzt werden kann. Gleiches gilt für das Urheberrecht an Bildern. Es gilt nur dann nicht, wenn ein eigenständiges, neues Werk entsteht. Ansonsten muss vor der Fertigstellung des Entwurfs der Urheber des verwendeten fremden Bildes ausfindig gemacht und dessen Zustimmung zur Verwendung eingeholt werden.

- **Darf ich für mein Kunstwerk von einem fremden Foto abmalen?**

Der Urheberschutz verbietet auch die Verwendung eines abgemalten Bildes, wenn die wesentlichen Züge des Originalwerks übernommen werden. Nur wenn man beim Abmalen so kreativ ist, dass das Originalwerk hinter dem neu geschaffenen Bild verblasst, entsteht ein neues selbstständiges Werk, das man verwenden darf. Als Richtlinie gilt auch hier: Das fremde Bild darf beim Abmalen lediglich als Anregung dienen. Es genügt z.B. nicht wenn eine bekannte und geschützte Comicfigur wie Asterix in einer neuen Pose und mit einer anderen Kleidung gezeichnet wird, weil er in einem solchen Fall immer noch als die urheberrechtlich geschützte Figur Asterix zu erkennen ist. In diesem Fall muss vor der Fertigstellung des Gestaltungsvorschlags ebenfalls der Urheber ausfindig gemacht und dessen Zustimmung zur Verwendung eingeholt werden.

- **Was muss ich beachten, wenn ich für mein SchülerKunstWerk Fotos verwende, die ich selbst gemacht habe?**

In diesem Fall gilt das so genannte Recht am eigenen Bild. Das bedeutet, wenn eine individuelle Person auf dem Bild erkennbar ist, z.B. ein Mitschüler, darf das Bild oder Video nicht ohne Zustimmung dieser Person verwendet werden.

- **Was muss ich beachten, wenn ich für mein SchülerKunstWerk eine KI-Software verwende?**

Auch bei KI-generierten Werken gelten die europäischen Regelungen zum Urheberrecht. Bei der Nutzung des KI-generierten Ergebnisses ist zu prüfen, ob und inwieweit vorbestehende Werke darin erkennbar sind. Hiervon hängt etwa ab, ob für die Nutzung des KI-generierten Inhalts Erlaubnisse anderer Rechteinhaber eingeholt werden müssen oder nicht.

Ein mit Hilfe einer KI erstelltes Kunstwerk muss als solches erkennbar gekennzeichnet sein (z.B. "KI-generiert" als textliche Anmerkung am Bildrand).